



ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 15

Liebe Leserinnen und Leser,

die Maßnahmen des Lockdowns werden nach und nach gelockert, die Inzidenzwerte sinken zwar nur langsam, aber hoffentlich stetig, der Bundestag hat das dritte Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen und aufgrund von Verdachtsfällen auf Betrug bei den Corona-Hilfen wurden die Auszahlungen der Abschlagszahlungen vorübergehend ausgesetzt. Die in der Tiefenprüfung befindlichen Anträge werden jedoch auf Landesebene unverändert bearbeitet und ausgezahlt. Es tut sich wieder einiges in dem Corona-Karussell.

In unserem neuen Info-Schreiben informieren wir Sie insbesondere über die Neuigkeiten aus dem dritten Corona-Steuerhilfegesetz und die Anpassungen bei der Überbrückungshilfe III.

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

Wir recherchieren weiter und versorgen Sie mit Informationen über Neuerungen und Maßnahmen, die für Sie und Ihr Unternehmen wichtig und entscheidend sein können.

**WIR
SIND
STARK**
...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

Hinweis des Bundesfinanzministeriums.....	3
1. November-/Dezemberhilfe - Erweiterung	3
2. Überbrückungshilfe III	3
3. Neustarthilfe für Soloselbständige.....	4
4. Umsatzsteuersenkung für Gastronomie	5
5. NBank – Neustart Niedersachsen Investition	5
6. Digitale Wirtschaftsgüter.....	5
7. Verlustrücktrag	6
8. Familie.....	6

Hinweis des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium teilte am 09.03.2021 mit, dass aufgrund von Verdachtsfällen eines Betrugs bei Corona-Hilfen die Abschlagszahlungen für die November-/Dezemberhilfen sowie für die Überbrückungshilfe II derzeit kurzfristig gestoppt wurden. Lt. dem Ministerium sollen die Abschlagszahlungen jedoch in Kürze wieder aufgenommen werden. Ein Ermittlungsverfahren wurde bereits in die Wege geleitet. Die regulären Zahlungen der Überbrückungshilfe II, der November-/Dezemberhilfen sowie der Neustarthilfe für Soloselbständige durch die Länder laufen normal weiter.

[Mitteilung des Bundesfinanzministeriums](#)

1. November-/Dezemberhilfe - Erweiterung

Eine Änderung des EU-Beihilferechts gibt den Unternehmen ab jetzt eine flexible Auswahlmöglichkeit, welche Beihilfe sie in Anspruch nehmen: Kleinbeihilfe-, die Fixkosten- oder die Schadensausgleichsregelung. Zudem hat die EU-Kommission die Höchstbeträge für die Beihilfen heraufgesetzt - Kleinbeihilfen sind nun bis EUR 1,8 Mio. (bisher max. EUR 800.000) und Fixkostenhilfen bis EUR 10 Mio. (bisher max. EUR 3 Mio.) möglich.

Seit kurzem können Unternehmen mit einem hohen Finanzbedarf **mehr als EUR 2 Mio.** Wirtschaftshilfen im Rahmen der November-/Dezemberhilfe **beantragen**. Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus dem Vorjahreszeitraum sind möglich.

Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Hinweis: Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u. a. Friseursalons, Einzelhandel), sind für die November-/Dezemberhilfe **nicht** antragsberechtigt.

[Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

2. Überbrückungshilfe III

Die Bundesministerien der Finanzen sowie der Wirtschaft und Energie haben die Überbrückungshilfe erneut verlängert und vereinfacht.

Seit kurzem können nun auch **größere** vom Lockdown **betreffene Unternehmen** Überbrückungshilfe III beantragen. Damit **entfällt die EUR 750 Mio. Umsatzgrenze**. Das betrifft den Einzelhandel, die Hotellerie, die Gastronomie sowie die Veranstaltungs- und Kulturbranche.

Weitere Neuigkeiten sind:

- Die Antragsfrist endet am 31. August 2021
- Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30 % zwischen November 2020 und Juni 2021 im Vergleich zu den Monaten 2019
- Förderhöchstbetrag pro Monat: EUR 1,5 Mio. (bisher EUR 50.000; Erhöhung auf EUR 3 Mio. für Verbundunternehmen, im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln)
- Mehr Fixkosten sind erstattungsfähig – z. B.:
 - bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu EUR 20.000 pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend seit März 2020)
 - Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu EUR 20.000
- Zusatzregelungen für Reisebranche (Provisionen sowie Erstattung von externen Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie eine Personalkostenpauschale für bestimmte Reisen rückwirkend ab März bis Dezember 2020), Kultur- und Veranstaltungsbranche (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend ab März bis Dezember 2020), stationären Einzelhandel (Abschreibung verderblicher Ware und Ware für Wintersaison 2020/2021, die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte; gilt auch für Hersteller und Großhändler verderblicher Waren, für die Gastronomie und Zierpflanzenerzeuger als Fixkosten)

Nach wie vor gilt: Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können für die Monate November und Dezember 2020 keine Anträge auf Überbrückungshilfe III stellen.

3. Neustarthilfe für Soloselbständige

Bei der Neustarthilfe bleibt alles wie gehabt. Es wurde lediglich die Antragsfrist bis zum 31. August 2021 verlängert.

Nach wie vor gilt: Eine gleichzeitige Antragstellung für eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III ist nicht möglich. Nach derzeitiger Rechtslage muss der Antrag direkt vom Antragsberechtigten gestellt werden.

4. Umsatzsteuersenkung für Gastronomie

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von **7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 **verlängert**.

5. NBank – Neustart Niedersachsen Investition

Das Förderprogramm „[Neustart Niedersachsen Investition](#)“ der NBank aus dem Corona-Sondervermögen soll um weitere EUR 348,5 Mio. aufgestockt werden. Das Programm „Neustart Niedersachsen Investition“ konnte über einen Zeitraum von rund zehn Wochen bis Ende November 2020 beantragt werden. Es wurden so viele Anträge gestellt, dass die ursprünglich hierfür eingeplanten Gelder nicht ausreichten. Nach der Aufstockung sollen genehmigungsfähige Anträge, die bis zum 27.11.2020 eingegangen waren, bedient werden.

6. Digitale Wirtschaftsgüter

In unserem letzten [Info-Brief Nr. 14](#) haben wir Sie bereits über die Möglichkeit der Sofortabschreibung der digitalen Wirtschaftsgüter informiert. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit seinem [Schreiben vom 26. Februar 2021](#) konkretisiert, was unter Hard- und Software zu verstehen ist:

Computerhardware: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile, Peripheriegeräte. Aus Sicht des BMF handelt es sich hierbei um **eine abschließende Aufzählung**. Um das Wahlrecht ausüben zu können, muss die Hardware zudem eine Kennzeichnung über eine umweltgerechte Gestaltung (nach der EU-Verordnung 617/2013) aufweisen.

Software: Unter den Begriff „Betriebs- und Anwendersoftware“ ordnet das BMF Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. Hierunter fallen auch für den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Das BMF erachtet diese Liste zur Betriebs- und Anwendersoftware hingegen **nicht als abschließend**.

Hinweis: Es handelt sich um eine **rein steuerliche Vorschrift**, die für die **Handelsbilanz** – ebenso wie die im Zuge der Bekämpfung der Pandemieauswirkungen steuerlich wieder eingeführte degressive Abschreibungsmöglichkeit - **nicht übernommen** werden kann.

7. Verlustrücktrag

Für Unternehmen und Selbständige wurde der geltende steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 10 Mio. angehoben, bei Zusammenveranlagung auf EUR 20 Mio. Dies gilt auch beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Der Finanzausschuss hatte den Koalitionsentwurf am 24.02.2021 dahingehend geändert, dass auch der vorläufige Verlustrücktrag des Jahres 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt wird. Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

8. Familie

Der Bundestag hat im dritten Corona-Steuerhilfegesetz verankert, dass sich das Kindergeld für jedes kindergeldberechtigte Kind für den Monat Mai 2021 um einen Einmalbetrag i. H. v. EUR 150 erhöht.